

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 14

Bielefeld, den 6. Oktober

1961

Inhalt: 1. Fürbittengebet für die Weltkirchenkonferenz in Neu-Delhi. 2. Rüstzeiten für Presbyter im Winterhalbjahr 1961/62. 3. Evangelische Unterweisung an Berufsschulen. 4. Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Religionsunterrichtes. 5. Geltendmachung von durch die Beschlagnahme von Anstalten der Inneren Mission zum Zwecke der Unterbringung umgesiedelter Volksdeutscher entstandenen Schäden. 6. Zuschüsse des Landes im Bereich der Jugendhilfe. 7. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der St. Petri-Kirchengemeinde Dortmund. 8. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hörde. 9. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhausen-Süd. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Rahden. 11. Urkunde über die Errichtung einer Vikarinnenstelle in der Kirchengemeinde St. Martini in Minden. 12. Persönliche und andere Nachrichten. 13. Erschienene Bücher und Schriften.

Fürbittengebet für die Weltkirchenkonferenz in Neu-Delhi

Landeskirchenamt
Nr. 17196/C 2 — 20

Bielefeld, den 6. 9. 1961

Auf Vorschlag des Exekutivausschusses des Ökumenischen Rates der Kirchen regen wir an, daß die Gemeinden der Weltkirchenkonferenz von Neu-Delhi am Eröffnungstage, am Sonntag, dem 19. November 1961, in den Gottesdiensten fürbittend gedenken. Wir stellen anheim, daß einer der im Vorbereitungsheft angegebenen Texte zum Gesamtthema: „Jesus Christus, das Licht der Welt“ als Predigttext behandelt wird, und verweisen auf die dazu erschienenen Meditationen in dem erwähnten Heft. Zur Einfügung in das Fürbittengebet wird das Folgende vorgeschlagen:

Lieber Herr, unser Vater, Du rufst in Jesus Christus alle Menschen, die Du geschaffen hast, und sammelst Dir aus allen Völkern ein heiles Volk Deines Namens, wir bitten Dich für unsere Brüder und Schwestern, die sich heute zur Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Neu-Delhi zusammenfinden.

Wir bitten Dich, laß Deine reiche Gnade in der Kraft des Heiligen Geistes bei ihnen sein. Laß unseren Herrn Jesus Christus, das Licht der Welt,

ihre Gebete leiten und ihre Beratungen erleuchten, damit Dein Volk in seinem Zeugnis, in seinem Dienst und in seiner Einheit Deinen Namen in der ganzen Welt verherrliche.

Wir bitten Dich für alle Kirchen, die heute und die ebenso wie wir für ihre Brüder und Schwestern in Neu-Delhi beten. Wir bitten Dich für unsere eigene Kirche und die Kirchen nah und fern, mit denen wir unmittelbar in gehorsamem Dienst verbunden sind. Im Gebet verbunden zu einer einigen Gemeinde, bitten wir Dich für die Einheit aller derer, die nach dem einen Namen unseres Herrn Jesus Christus genannt sind. Wir bitten Dich, daß wir durch Deine Gnade, Herr, treue Zeugen desjenigen Lichtes werden, das allein alle Menschen heilt und die Welt von sich selber befreit.

Mit Deiner Kirche in der ganzen Welt, mit allen, die nach Deinem Namen genannt sind, beten wir Dich an und dienen Dir. Erhalt uns, lieber Gott, im Glauben und laß uns treu sein, Herr, in unserem Beruf als Botschafter Christi, bis die Enden der Erde Dein Heil sehen, durch unseren Herrn Jesus Christus, das Licht der Welt, der mit Dir und dem Heiligen Geist lebt und regiert von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Rüstzeiten für Presbyter im Winterhalbjahr 1961/62

Landeskirchenamt
Nr. 20 466/ A 5 — 02

Bielefeld, den 5. 9. 1961

Wir wählen und berufen in unseren Gemeinden Männer und Frauen in den Dienst der Gemeindeleitung und haben in den Bestimmungen der Kirchenordnung unseren Presbytern viel zugemutet. Wem die Kirche Dienst zumutet, dem ist sie Zusrüstung schuldig. Die Zusrüstung der Ältesten für ihren Auftrag in den Gemeinden ist in erster Linie eine Aufgabe der Kirchenkreise und geschieht dort

auch. Trotzdem hat die Superintendentenkonferenz empfohlen, einige Presbyter-Rüstzeiten auf landeskirchlicher Basis zu halten. Es sollen bei diesen Rüstzeiten besonders auch die Mitarbeiter in den verschiedenen landeskirchlichen Ämtern und Werken (Jugend-, Männer- und Frauenarbeit, Volksmission u. a.) Gelegenheit finden zum Erfahrungsaustausch mit den Presbytern. Die organisatorische Durchführung der für dieses Winterhalbjahr 1961/62 geplanten Rüstzeiten hat das Volksmissionarische Amt übernommen. Wir bitten die Presbyterien, zu

besprechen, wer jeweils an welcher Tagung teilnehmen kann. Es empfiehlt sich, möglichst zu mehreren teilzunehmen, weil dann das Erarbeitete leichter fruchtbar gemacht werden kann für das Leben in der eigenen Gemeinde.

Vorgesehene Rüstzeiten:

- 1) 7./8. Oktober 1961 im Paul-Gerhardt-Haus in Handorf bei Münster
Beginn und Abschluß jeweils 16.00 Uhr
Leitung: Pastor Dr. Keienburg, Münster
(Das Heim ist zu erreichen mit dem Bus vom HBF Münster bis Endstelle Handorf. Der Bus hält unmittelbar vor dem Heim).
- 2) 1. November 1961 (Feiertag) im Kreisjugendheim Lutternsche Egge, Volmerdingsen
Beginn: 9.00 Uhr, Abschluß: 18.00 Uhr
Leitung: Pastor Funke, Witten
- 3) 19. November 1961 im Gemeindehaus an der Abdinghofkirche in Paderborn
Beginn: 9.00 Uhr, Abschluß: 18.00 Uhr
Leitung: Pastor von Goessel, Witten
(Das Gemeindehaus liegt in der Nähe des Domes)
- 4) 19. November 1961 in Windelsbleiche bei Bielefeld, Gemeindehaus an der evgl. Kirche
Beginn: 9.00 Uhr, Abschluß: 18.00 Uhr
Leitung: Pastor Funke, Witten
(Windelsbleiche ist Haltestelle an der Bundesbahn-Strecke Bielefeld-Paderborn. Mit dem Wagen ist es über Brackwede zu erreichen, Abfahrt nahe der Kreuzung Autobahn—B 68.
- 5) 22. November 1961 (Bußtag) im Gemeindehaus Gladbeck-Rosenhügel, Vahrenbergstraße
Beginn: 9.00 Uhr, Abschluß: 18.00 Uhr
Leitung: Landesmännerpfarrer Effey, Soest
(Autobuslinie 83 aus Gelsenkirchen-Mitte)
- 6) 25./26. November 1961 im Ruhrlandheim Bochum-Querenburg
Beginn und Abschluß jeweils 16.00 Uhr
Leitung: Landesmännerpfarrer Effey, Soest
(Zu erreichen von Bochum Hbf. mit dem Autobus Richtung Blankenstein bis Haltestelle Frische, dann ½ Stunde Fußweg. Autofahrer: Von Bochum und Hattingen über Stiepel, von Witten über Heven und die stillgelegte Zeche Klosterbusch).
- 7) 13./14. Januar 1962 im Haus der Männerarbeit in Heeren, Kreis Unna
Beginn und Abschluß jeweils 16.00 Uhr
Leitung: Pastor Funke, Witten
(Zu erreichen von Bahnhof Unna oder Kamen mit dem Bus in Richtung Heeren bis Haltestelle Droste. Von dort 5 Minuten Fußweg. Für Autofahrer: Bundesstraße von Unna nach Hamm; Abzweigung kurz vor Heeren).
- 8) 20./21. Januar 1962 Presbyterinnen-Rüstzeit im Haus der Männerarbeit in Heeren, Kreis Unna
(Presbyterinnen sind bei allen geplanten Rüstzeiten willkommen. Die Teilnehmerinnen der früheren Presbyterrüstzeiten haben jedoch den Wunsch geäußert, eine zusätzliche Tagung für Presbyterinnen durchzuführen).
Beginn und Abschluß jeweils 16.00 Uhr
Leitung: Vikarin Krull, Dortmund
- 9) 10./11. Februar 1962 in der ev. Jugendbildungsstätte Berchum bei Hagen
Beginn und Abschluß jeweils 16.00 Uhr
Leitung: Landesjugendpfarrer Sturm, Dortmund
(Zu erreichen vom Hbf. Hagen (Omnibusbahnhof gegenüber) mit Omnibus der Hagener Straßenbahn AG bis Berchum-Dorf (ca. 30 Minuten Fahrzeit). Ab Hohenlimburg mit Omnibus der Iserlohner Kreisbahn AG bis Berchum-Dorf. Für Autofahrer: Abzweigung Berchum an der Straße Hagen/Halden nach Hohenlimburg/Letmathe).
- 10) 18. Februar 1962 im Gemeindehaus Rehme bei Bad Oeynhausen
Beginn: 9.00 Uhr, Abschluß: 18.00 Uhr
Leitung: Pastor Huneke, Rehme
(Das Gemeindehaus liegt dicht an der Kreuzung der Autobahn mit der Straße Bad Oeynhausen-Vlotho).
- 11) 25. Februar 1962 in Gelsenkirchen-Ueckendorf, Gemeindehaus Heidelbergerstr. 13
Beginn: 9.00 Uhr, Abschluß: 18.00 Uhr
Leitung: Landesmännerpfarrer Effey, Soest
(Zu erreichen mit der Straßenbahnlinie 2 von Bochum und Gelsenkirchen-Mitte. Für Autofahrer: In der Nähe der Post).
- 12) 4. März 1962 im Gemeindehaus Oberholzklau, Kreis Siegen
Beginn: 9.00 Uhr, Abschluß: 18.00 Uhr
Leitung: Pastor Funke, Witten
- 13) 11. März 1962 im Petri-Gemeindehaus in Höxter
Beginn: 8.45 Uhr im kleinen Saal im Pfarrhaus P. Schmalhorst an der Marienkirche, Abschluß: 18.00 Uhr
Leitung: Pastor Funke, Witten

Wegen der Mahlzeiten und gegebenenfalls Nachtquartiere ist rechtzeitige Anmeldung nötig. Die vorangemeldeten Teilnehmer erhalten rechtzeitig vor der entsprechenden Tagung eine Bestätigung ihrer Anmeldung durch das zuständige Pfarramt.

Die Tagungsgebühr für Verpflegung und gegebenenfalls Unterkunft beträgt 10,— DM und kann aus der Kirchenkasse entrichtet werden. (Vorherige Überweisung an das Volksmissionarische Amt, Postscheckkonto Essen 28 014 oder Darlehns-genossenschaft Münster 2/457. Oder auch Entrichtung durch den Teilnehmer während der Tagung).

Evangelische Unterweisung an Berufsschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 9. 1961
Nr. 19170/B 13—13

Der Herr Kultusminister hat zur Durchführung der „Vorläufigen Vereinbarung“ zwischen ihm und den Evangelischen Landeskirchen für die Evangelische Unterweisung an Berufsschulen vom 2. November 1959 (KABl. S. 81) nachstehenden Ordnungserlaß herausgegeben:

Der Kultusminister
des Landes Düsseldorf, den 18. Aug. 1961
Nordrhein-Westfalen
II E 4. 31—20/0 Nr. 78/61

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in Detmold

Betr.: Erstattung der Kosten des evangelischen
Religionsunterrichts an den berufsbilden-
den Schulen

Bezug: Bericht vom 7. 11. 1960 — 16 —

In den Fällen, in denen Geistliche und Katecheten, die für die evangelische Unterweisung an den Berufsschulen im Angestelltenverhältnis eingesetzt sind und nach den tariflichen Vereinbarungen einen Anspruch auf Gewährung einer Weihnachtszuwendung haben, müssen diese Weihnachtszuwendungen bei dem Erstattungsverfahren berücksichtigt werden, da es sich um echte Personalkosten handelt.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift

Vergütungssätze für die Erteilung neben- amtlichen und nebenberuflichen Religionsunterrichtes

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 9. 1961
Nr. 19300/B 13—13

Wir geben nachstehenden Erlaß des Herrn Kultusministers, in dem die Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Religionsunterrichtes an berufsbildenden Schulen auf Grund des Erlasses vom 30. März 1960 (abgedruckt im KABl. 1960 S. 42) besonders geregelt worden sind, bekannt:

Der Kultusminister
des Landes Düsseldorf, den 30. März 1961
Nordrhein-Westfalen
Z 2/1—24/11—307/61

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in Köln

Bezug: Bericht vom 20. 2. 1961 — 44. AVb — all-
gemein —; mein Runderlaß vom 30. 3. 1960
(ABl. KM. NW. 1960, S. 60).

Katecheten, die für die Erteilung des Religions-
unterrichts an den berufsbildenden Schulen ein-
gesetzt werden, besitzen nicht die volle Lehr-
befähigung wie die ordentlichen Lehrkräfte der be-
treffenden Schulformen. Daher kann die Bestim-

mung in Abschnitt D Ziff. 4 „für Lehrer mit Lehr-
befähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur
Laufbahn des mittleren Dienstes gehört“ auf sie
nicht angewendet werden.

Nach dem Kirchengesetz vom 7. 12. 1956 (ABl. der
Evgl. Kirche im Rheinland 1956, S. 140) werden
von dem Katecheten, der im Berufsschuldienst ein-
gesetzt werden darf, nachstehende Vorbildungs-
und Ausbildungsvoraussetzungen verlangt:

- a) eine Schulbildung, die der Abschlußprüfung
einer Mittelschule (Realschule) entspricht,
- b) eine mindestens zweijährige Ausbildung an
einer anerkannten kirchlichen Ausbildungsstätte
(z. B. katechetisches Seminar, Bibelschule) und
Ablegung der 1. Prüfung (Hilfskatechet),
- c) anschließend eine mindestens zweijährige Un-
terrichtstätigkeit und in Vorbereitungskursen
sowie Ablegung der 2. Prüfung (Katecheten-
Examen),
- d) einen einjährigen Besuch des Kirchlichen Ober-
seminars für katechetischen Dienst an Berufs-
schulen mit Abschlußprüfung.

Die so vorgebildeten Katecheten haben bei Er-
teilung von nebenberuflichem Unterricht im be-
rufsbildenden Schuldienst Anspruch auf eine Stun-
denvergütung von 7,— DM nach Abschnitt D Ziff.
5 b) meines vorgenannten Runderlasses.

Sofern Hilfskatecheten oder Katecheten, die nicht
die vorgenannten Ausbildungsmerkmale nachwei-
sen können, im berufsbildenden Schuldienst stun-
denweise beschäftigt werden, kann ihnen nur eine
Vergütung nach Abschnitt D Ziff. 5 c) = 6,— DM
gewährt werden.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Arns-
berg pp. Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Im Auftrage:
gez. Dr. Joerres i. V.

Geltendmachung von Schäden durch die Beschlagnahme von Anstalten der Inneren Mission zum Zwecke der Unterbringung umgesiedelter Volksdeutscher

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 9. 1961
Nr. 19408/C 21 — 01

Der Landesverband der Inneren Mission der Ev.
Kirche von Westfalen e. V. in Münster hat um
folgende Bekanntmachung gebeten:

Es besteht noch die Möglichkeit, bisher nicht gel-
tend gemachte Schadensforderungen in den vom
Central-Ausschuß für die Innere Mission der Deut-
schen Evang. Kirche gestellten Antrag auf eine
en-bloc-Abgeltung einzubeziehen. Sollten Träger
von Einrichtungen noch solche Schadensersatzfor-
derungen geltend machen wollen, haben sie den
Schadensnachweis (Darlegung des Entstehungs-
grundes und die Höhe des Schadens) in 3facher
Ausfertigung umgehend beim Landesverband der
Inneren Mission in Münster/Westf., Friesenring 34,
einzureichen und diesem Nachweis eine Erklärung
beizufügen, in der der Träger den Central-Aus-
schuß für die Innere Mission der Deutschen Evang.
Kirche ermächtigt,

- a) für den Träger die Schadensersatzforderung

gegenüber dem Entschädigungsamt Berlin geltend zu machen und

- b) einen etwaigen Schadensersatzanspruch für den Träger in Empfang zu nehmen.

Die Erklärung muß auch die Angabe enthalten, daß der Träger einen Anspruch auf Entschädigung aus dem angegebenen Grunde an anderer Stelle nicht geltend gemacht hat und auch keine anderweitige Befriedigung der Schadensforderung erfolgt ist.

Soweit Träger den Anspruch bereits in einem gesonderten Verfahren geltend gemacht haben sollten, über den noch nicht entschieden ist, muß es hierbei sein Bewenden haben. Es wird aber gebeten, dem Landesverband eine entsprechende Mitteilung über den eingereichten Antrag und den Verlauf des Verfahrens zugehen zu lassen.

Zuschüsse des Landes im Bereich der Jugendhilfe

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 9. 1961
Nr. 19410/C 21—01

Der Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. hat um folgende Bekanntmachung gebeten:

Betr.: Zuschüsse des Landes zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen im Bereich der Jugendhilfe an

1. Kinderkrippen und Kinderkrabbelstuben,
2. Kindergärten,
3. Kinderhorte,
4. Kindertagesstätten,
5. Kinderheime einschl. Säuglingsheime,
6. heilpädagogische Heime für Kinder,
7. Einrichtungen der Mütter- und Elternbildung,
8. Erziehungsberatungsstellen,
9. Heime und Tagesstätten der Erholungs-, Genesungs- und Kurheilfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter,
10. heilpädagogische Heime für Jugendliche,
11. Mütterheime mit jugendfürsorgerischen Aufgaben,
12. Erziehungsheime,
13. Aufnahmeheime für Minderjährige,
14. Jugendschutzstellen.

Zur Erleichterung der Bewirtschaftung der Mittel hat der Arbeits- und Sozialminister bestimmt, daß Anträge auf Förderung dieser Einrichtungen über das Jugendamt an das Landesjugendamt

bis zum 31. Januar

eines jeden Rechnungsjahres

einzureichen sind. Anträge, die nach diesem Termin eingehen, sollen im laufenden Rechnungsjahr nur dann berücksichtigt werden, wenn eine ausreichende Begründung zur Ausnahmegewilligung vorliegt. Durch diese Maßnahme soll erreicht werden, daß das Landesjugendamt zu Beginn des Rechnungsjahres eine Gesamtübersicht über die zur Förderung anstehenden Projekte gewinnt und die Anträge zügig abwickeln kann.

Das Gleiche gilt für die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen

1. für Jugendfreizeitheime,
2. für Jugendfreizeitheime mit Teiloffener Tür.

Es werden die Kirchengemeinden, die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses stellen wollen, auf die obige Frist ausdrücklich hingewiesen.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhören der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen St. Petri-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.
Bielefeld, den 16. September 1961

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L. S.) Dr. Thimme
Nr. 17665 / Dortmund-Petri 1 (2.)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.
Bielefeld, den 13. September 1961

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L. S.) Dr. Steckelmann
Nr. 14271/Hörde 1 (5.).

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-luth. Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhausensüd, Kirchenkreis Vlotho, wird

eine (2.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Bad Oeynhausen-Süd errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Bielefeld, den 12. September 1961

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L. S.) Dr. Thimme
Nr. 17180/Oeynhausen-Süd (Wichern) 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rhaden, Kirchenkreis Lübbecke, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Bielefeld, den 7. September 1961

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L. S.) Dr. Thümmel
Nr. 15509/Rhaden 1 (3.)

Urkunde über die Errichtung einer Vikarinnenstelle

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Martini in Minden, Kirchenkreis Minden, wird eine Vikarinnenstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Bielefeld, den 18. September 1961

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L. S.) Dr. Thimme
Nr. 16063/Minden-Martini 1 V.

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch die Berufung des Pfarrers Glüer in die Hermannsbürger Mission erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Beckum, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Dr. Verwiebe erledigte (2.) Pfarrstelle der Neustädter Marien-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

die neu errichtete (4.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bruch, Kirchenkreis Recklinghausen. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Gueffroy nach Herdecke freigewordene Pfarrstelle der Kirchengemeinde Buschhütten, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gladbeck an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (14.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Münster an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Kühn nach Heessen erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nette, Kirchenkreis Dortmund-West. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Oespel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rhaden, Kirchenkreis Lübbecke. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lübbecke an das Presbyterium zu richten;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ummeln, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Werl**, Kirchenkreis Soest. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in **Arnsberg** an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat **Luthers Katechismus**.

Berufen sind

Pfarrer **Gerhard Betzner** zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde **Dankersen**, Kirchenkreis Minden, als Nachfolger des Pfarrers **Ernst Glüer**, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer **Gottfried Kühn**, bisher in **Dortmund-Nette** (2. Pfarrstelle), zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Heessen**, Kirchengemeinde Hamm, als Nachfolger des in die Ev.-luth. Kirchengemeinde in **Dissen/TW** berufenen Pfarrers **Helmut Schade**;

Pfarrer **Hans Lükling** zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde **Hervest**, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger **Wilfried Beckmann** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Balve**, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des Pfarrers **Heinz Sommer**;

Hilfsprediger **Christian Fuchs** zum Pfarrer des Kirchenkreises **Soest**, in die neu errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises;

Hilfsprediger **Helmut Koegel-Dorfs** zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde **Paderborn**, Kirchenkreis Paderborn, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Vikarin **Ruth Mielke** in die neu errichtete Vikarinnenstelle der Evangelisch-lutherischen **St. Martini-Kirchengemeinde Minden**, Kirchenkreis Minden.

Der Titel Kantor

ist folgenden Kirchenmusikern verliehen worden **Paul Thomas** in **Klafeld** und **Hans-Joachim Laubisch** in **Weidenau**.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart

Zum Kreiskirchenmusikwart für den Kirchenkreis **Iserlohn** ist mit Wirkung vom 1. September 1961 ab für die Dauer von 5 Jahren **Kantor Hans Krampe** in **Iserlohn** berufen worden.

Prüfung von Kirchenmusikern

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Hedwig Dörries, Münster/Westf., Habichtshöhe 40;

Mechthild Heß, Braunweiler b. Köln, An der Bonnstr. 3;

Magdalene Langenberg, Iserlohn, Schulstr. 4;
Paul-Gerhard Schneider, Gadderbaum/Bielefeld, Wörthstr. 22;

Rosemarie Schulte, Castrop-Rauxel, Recklinghauser Str. 47.

Katechetische Prüfung von Kirchenmusikern

In Verbindung mit dem kirchenmusikalischen Studium haben die katechetische Abschlussprüfung bestanden die Kirchenmusiker(innen)

Hartmut Finkhäuser, Löhne/Westf., Bündlerstraße 82

Ruth Kreutz, Mennighüffen II über Löhne/Westf.

Jan-Jürgen Wasmuth, Engter, Kr. Bersenbrück.

Diese Prüfung berechtigt zur Mitarbeit im kirchlichen Unterricht (doch vgl. KO. Art. 189/4), in der Gemeindejugendarbeit, in der Christenlehre und im Kindergottesdienst.

Stellenangebote

In der Kirchengemeinde **Gütersloh** ist die Stelle eines **C-Kirchenmusikers(in)** zu besetzen. Berufsmöglichkeiten für den Hauptberuf sind in **Gütersloh** vielfältig vorhanden. (Stenotypistin mit C-Examen könnte auch sofort beim Ev. Gemeindeamt eingestellt werden.) Angebote erbittet das Evangelische Gemeindeamt in **Gütersloh**, Postfach 208.

Bei der Kirchengemeinde **Höxter** ist die Stelle eines weiteren **Kirchengemeindebeamten** zu besetzen. Gesucht wird hierfür eine tüchtige jüngere Kraft, die mindestens die erste kirchliche Verwaltungsprüfung abgelegt hat. Bewerbungen sind unter Beifügung von Zeugnisabschriften und eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes umgehend an das Presbyterium der **St. Kiliani-Kirchengemeinde in Höxter** zu richten.

Im Gemeindeamt der Kirchengemeinde **Lütgendortmund** ist die Stelle eines **Verwaltungsangestellten** zu besetzen. Es wird ein tüchtiger Verwaltungsangestellter gesucht, der an einer vielseitigen Arbeit in der Gemeinde-, Kassen-, Grundstücks- und Friedhofsverwaltung sowie im Rechnungs- und Kapitalwesen oder auch nur an Kassen- und Rechnungswesen interessiert ist. Die Vergütung erfolgt entsprechend den staatlichen Grundsätzen. Bewerbungen sind an das Evangelische Gemeindeamt **Dortmund-Lütgendortmund**, **Dichtermannstraße 18**, zu richten.

Die **Wiese-Georg-Gemeinde in Soest** sucht zum 1. 10. 1961 eine **Pfarrgehilfin**. Aufgaben: **Pfarrbüro** und **Mithilfe** in der Jugendarbeit. **Stenografie** und **Schreibmaschine** sind erwünscht. Vergütung der Vorgängerin nach **TO. A VIII**.

Stellengesuch

Gemeindehelferin, in ungekündigter Stellung in **Westfalen** tätig, im Alter von 52 Jahren, möchte vom 1. Oktober 1961 an als **Katechetin** ganz in den Dienst an der Berufsschule übergehen, möglichst nach **Ostwestfalen**. Die Prüfung für den katechetischen Dienst an berufsbildenden Schulen hat sie im Oktober 1957 abgelegt. Insbesondere über den katechetischen Dienst liegen gute Beurteilungen vor. Angebote erbittet das Katechetische Amt in **Villigst bei Schwerte/Ruhr**, **Iserlohner Straße 20**.

Ehepaar, 57/52, **Ehemann** in ungekündigter Stellung als **Kesselwärter**, bereit, Stellung und kleines **Eigentum** aufzugeben, um ganz in den Dienst der

Kirche zu treten, sucht Küsterstelle. Bestes Zeugnis von der Gemeinde. Anfragen an das Landeskirchenamt zum Aktenzeichen A 7a — 17.

Erschienenene Bücher und Schriften

Lehrauftrag und Glaubenszeugnis, Herausgeber Friedrich Kreppel — Verlag Julius Beltz, Weinheim/Bergstr., 1961, 114 Seiten, kartoniert 10,— DM.

Seit 1952 treffen sich Vertreter der Kirchenleitungen der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche in Hessen und Nassau und der Protestantische Landeskirchenrat der Pfalz mit Professoren und Dozenten der Pädagogischen Hochschulen in Kaiserslautern und Worms. Das vorliegende Büchlein ist der Band 1 der „Schriften der Pädagogischen Hochschule Kaiserslautern“ und umfaßt die Themen: Die wissenschaftliche Aussage und ihre Grenze (Walther Zifreund), Das Glaubenszeugnis und seine Grenze (Siegfried Rabus), Biologie und Glaubensfragen (Günter Preuß), Geschichte und Glaubensfragen (Wolfgang Schlegel). Die Referate spiegeln erstaunlich den Stand der augenblicklichen Diskussion wider und sind schon deshalb gut geeignet als Einführung in die angegebenen Probleme.

Der evangelische Buchhandel. Eine Übersicht seiner Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert. Herausgegeben von der Vereinigung Evangelischer Buchhändler. Stuttgart 1961. Dieser Übersichtsband enthält außer dem historischen Abriss ein umfangreiches Register der buchhändlerischen Namen. Auch die Firmengeschichten des ev. Buchhandels sind verzeichnet. Anschaffung als Nachschlagewerk für die Synodalbüchereien wird empfohlen.

Der Luther-Verlag in Berlin-Dahlem, Podbielski-allee 56, legt eine gute Materialsammlung vor über folgende Themen:

1. War es wirklich so schlimm? Reinhard Henkys. Eine Dokumentensammlung mit zahlreichen Bildern über das Schicksal der Juden.
2. Das Tor ist offen. Gerhard Brennecke. Eine Beschreibung der politischen, wirtschaftlichen und kirchlichen Entwicklung in Afrika.
3. Hundert Völker — eine Welt. Gerd Hennenhofer. Ebenfalls eine gute Materialsammlung mit ausgezeichneten Bildern.

Die Hefte kosten als Einzelpreis 1,80 DM und eignen sich gut als Arbeitsmaterial für Jugend- und Gemeindeabende.

Evangelische Zeitstimmen — Herbert Reich Evang. Verlag GmbH. — Hamburg-Bergstedt 1960 und 1961 — Preis je Heft: 2,80 DM

Es liegen vor die Hefte:

Nr. 2 Agape — „Der Dienst der Kirche an der Welt“ — Heinrich Treblin.

Das Vorwort wurde geschrieben von Martin Niemöller. Der Verfasser distanziert sich von der lutherischen Zweireiche-Lehre und auch von Karl Barth, der schließlich auch zu dem Ergebnis komme: „daß auch ein christlicher Einsatz für den Krieg und im Krieg nicht außerhalb aller Möglichkeit liegt.“ Nach Meinung des Verfassers sagt aber das Evangelium von jeher, daß „gewaltsame Rechtsordnung“ Sünde ist (S. 48).

Nr. 3 „Politische Predigt und atomare Aufrüstung“ — Albrecht Bausch

Das Vorwort schrieb Hermann Diem.

Der Verfasser sagt von seiner Arbeit: „Damit der Weg zum Ziel eines verbindlichen Nein gegen die atomare Aufrüstung in der Predigt jedoch klar wird, ging ich von der Predigt her zuerst die Frage der politischen Predigt grundsätzlich an, v. a. in der Auseinandersetzung mit den Irrungen und Verwirrungen der sogenannten Zwei-Reiche-Lehre“ (S. 7).

Nr. 4 „Dimensionen des Friedens“.

Kirche — Gesellschaft — Staat.

Das Vorwort schrieb Helmut Gollwitzer.

Die Beiträge wurden von Teilnehmern der „Jungen Christlichen Friedenskonferenz Prag 1960“ verfaßt. Diese Konferenz ist herausgewachsen aus der christlichen Friedenskonferenz, die 1958—1961 jährlich in Prag zusammenkam.

Nr. 5 „Der Ruf Jesu“ — Emil Fuchs/Leipzig

Es handelt sich um den unveränderten Neudruck eines Vortrags, den der Verfasser 1941 in Bad Pyrmont auf der Versammlung der Gesellschaft der Freunde (Quäker) gehalten hat. In seinem Vorwort erklärt er, daß es in der Gegenwart entscheidend darum gehe, die Botschaft von Jesus Christus in die vom dialektischen Materialismus neugestaltete Gesellschaft hineinzurufen (S. 5).

Diese vorgelegten Arbeiten sind typische Auffassungen einer Gruppe von Theologen in unserer Kirche und ihr wird von einem anderen Kreis in unserer Kirche nachdrücklich widersprochen. Wer aber innerlich an dieser Diskussion beteiligt ist, wird auch als Gegner der dort vertretenen Auffassung diese Schriften als Materialsammlung benötigen und die weiteren Veröffentlichungen dieser Reihe aufmerksam verfolgen.

Karl Stegemann „Die Ehe — ein Irrgarten?“, Verlag Ludwig Bechtauf, Bielefeld, Preis 3,80 DM.

Der im Ruhestand lebende, frühere Pfarrer Karl Stegemann hat aus den Erfahrungen seines jahrzehntelangen Seelsorgedienstes und seiner eigenen Ehe dieses kleine Büchlein geschrieben. Es ist gedacht für schlichte, aber doch geistig interessierte Menschen, die noch ein Ohr haben für Gottes Stimme. Sicherlich wird es manchem eine gute seelsorgerliche Hilfe sein können.

Die Evangelische Studentengemeinde in Deutsch-

land hat ein Informationsheft herausgegeben unter dem Titel: „Student sein . . . aber wie?“ Wir empfehlen dieses Heft nachdrücklich, da es den jungen Studenten über das orientiert, was ihn an der Universität erwartet. Vor allen Dingen sollte man es Primanern in die Hand geben, damit sie sich vor Beginn ihres Studiums darüber informieren können, was im Universitätsleben auf sie zukommt und wie es zu bewältigen ist.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 6 47 11 - 13 / 6 55 47 - 48. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns Genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bielefeld.